

Heiraterlaubnis für Christian Beck und Anna Maria Hell, sowie Franz Willi und Catharina Nigg.
Konz. o. O., 1721 Februar 5, AT-HAL, H 2627, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das fürstlich lichtensteynische Oberamt¹. De dato 5. Februarii 1721.

[rechte Spalte]

PP.²

Auff euere, under dem 24. nuperi³ weegen zweyer bey euch begangen seyn sollenden incestuum⁴ beschehene auftrag, ist unser gnädigste resolution hiemitt, daß nachdeme der Christian Beck mitt der Anna Maria Hellin und der Franz Willi mitt der Catharina Niggin im dritten grad verwandt seyn sollen, dieses aber kein incestus juris naturalis oder civilis⁵, sondern allein juris canonici ist, und diser auff die criminalia nicht verstanden. ^{a-}Daher auch in der carolinischen peynlichen Halßgerichtsordnung⁶ davon nichts disponiret^a wirt, ihr gegen beede parthein mitt peynlicher inquisition⁷ oder bestraffung nicht fůrgehen, sondern dieselbe allein nach proportion⁸ ihres vermögens mitt einer gelttstraff beleegen sollet.

Übrigens so habtt ihr in das künftige, wann ihr dergleichen criminal und straffsachen an unß berichtet, nicht allein die judicial-prothocola und examina⁹ an unß zu übersenden, sondern auch umbständlich zue berichtten, von was alltter, condition¹⁰, prædicat¹¹ und vermögen die delinquenten¹² seyen, damitt wir unß in deren bestraffung desto besser darnach richten können.

Das mitt dem ertrunkenen feldkirchischen burger Michael Weissen verordnete, beruhet auff sich. Melden wir in gnaden.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² P.P.: praemissis praemittendis = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

³ letzten Monats.

⁴ Inzest.

⁵ „incestus juris naturalis oder civilis“: Inzest nach Natur- oder Zivilrecht.

⁶ Die Blutgerichtsbarkeit, auch als ius gladii („Recht des Schwertes“), Blutbann, Hochgerichtsbarkeit (Hobe Gerichtsbarkeit) oder Halsgerichtsbarkeit bekannt, war im Heiligen Römischen Reich die peinliche Gerichtsbarkeit („peinlich“ bezieht sich auf das lateinische „poena“, übersetzt „Strafe“) über Straftaten, die mit Verstümmelungen oder mit dem Tode bestraft werden konnten, also „blutige Strafen“ waren. Vgl. Constitutio Criminalis Carolina. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina). Hrsg. und erläutert von Friedrich-Christian SCHROEDER, Stuttgart 2000.

⁷ Nachforschung.

⁸ Verhältnis.

⁹ Untersuchung.

¹⁰ Befinden.

¹¹ Rang.

¹² Missetäter.